

Bern, 02. April 2026

Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SWISS RETAIL FEDERATION bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 insbesondere zur Abfallverordnung (VVEA) und Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können.

1. Abfallverordnung (VVEA)

Die SWISS RETAIL FEDERATION anerkennt die Bestrebungen, dort wo sachlich angezeigt und mit nachweisbarem ökologischem Mehrwert verbunden, die privatwirtschaftliche Sammlung von Abfallfraktionen zu ermöglichen.

Zugleich ist es der SWISS RETAIL FEDERATION ein zentrales Anliegen, dass die im Umweltschutzgesetz festgelegten Voraussetzungen für die Anerkennung einer Branchenvereinbarung – namentlich die Mindestabdeckung von 70 Prozent des entsprechenden inländischen Marktes sowie von 50 Prozent der relevanten inländischen Marktteilnehmenden – konsequent eingehalten werden, da diese bewusst hoch angesetzten Schwellenwerte sicherstellen, dass nicht eine kleine Gruppe von Marktakteuren der gesamten Branche verbindliche Vorgaben auferlegen kann.

1.1. Zwingende Inklusion von ausländischen Online-Handelsplattformen bei einer Anerkennung einer Branchenorganisation

Art. 6e VVEA erfasst Herstellerinnen und Hersteller sowie ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, als Marktteilnehmende, die einer anerkannten Branchenorganisation einen vorgezogenen Entsorgungsbeitrag entrichten müssen, wenn sie von deren Entsorgungsdienstleistungen profitieren. Ein sehr wichtiger Marktakteur wird dabei

jedoch ignoriert: Ausländische Online-Handelsplattformen wie Temu und Shein, die in der Schweiz stetig Marktanteile gewinnen.

Diese fehlende Einbindung von Online-Handelsplattformen führt zu einer Ungleichbehandlung und Benachteiligung für diejenigen Marktakteure, welche Beiträge an die Branchenorganisation leisten. Durch diese Trittbrettfahrerproblematik werden die fehlenden Beiträge von Online-Handelsplattformen durch andere Akteure substituiert. Eine Revision der VVEA und damit die Inkraftsetzung von Art. 32a^{ter} ist folglich zu sistieren, bis alle Anbieter beitragspflichtig gemacht werden können, die Produkte in die Schweiz vertreiben oder vermitteln und wirtschaftlich davon profitieren. Es gilt weitere Wettbewerbsverzerrungen zulasten des stationären Detailhandels und der beitragspflichtigen Anbieter zu vermeiden. Falls erforderlich, ist die entsprechende Grundlage auf Gesetzesstufe (USG) zu schaffen.

*Art. 6e Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation
Die folgenden Marktteilnehmenden müssen einer vom BAFU gemäss Artikel 6a
anerkannten Branchenorganisation einen vorgezogenen Entsorgungsbeitrag (Beitrag) für
die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte entrichten, wenn sie keine Mitglieder dieser
Branchenorganisation sind, aber von deren Entsorgungsdienstleistungen profitieren:*
a. Herstellerinnen und Hersteller; und
b. ausländische Online-Versandhandelsunternehmen
c. ausländische Online-Handelsplattformen

1.2. Paritätsprinzip und kostendeckende Entschädigung aller Akteure führt zu ineffizienten Systemen

Art. 6a Bst.b VVEA verlangt eine angemessene Vertretung aller Akteure der Entsorgungskette sowie eine kostendeckende Entschädigung aller involvierten Akteure. Ein strikt verstandenes Paritätsprinzip gemäss erläuterndem Bericht kann jedoch zu schwerfälligen Entscheidungsstrukturen führen und die Handlungsfähigkeit von Branchenorganisationen beeinträchtigen. Branchenorganisationen müssen effizient geführt werden können. Die regulatorischen Vorgaben dürfen keine Governance-Strukturen erzwingen, welche Innovation und unternehmerische Dynamik behindern.

~~*Art. 6a Bst. b. die Interessenvertreter der Akteure der Entsorgungskette angemessen vertreten sind*~~

Art. 6 Bst. c VVEA verlangt eine kostendeckende Entschädigung aller Akteure der Entsorgungskette. Diese Pflicht zur vollständigen Kostendeckung ist kritisch zu beurteilen, denn

ein reguliertes System darf nicht zur Vollkostenversicherung sämtlicher Beteiligten werden. Effizienzgewinne müssen möglich bleiben. Wettbewerb zwischen Systemlösungen darf nicht regulatorisch verhindert werden. Die Entschädigung hat sich an einer sachgerechten und effizienzorientierten Durchschnittsbetrachtung zu orientieren und darf keine individuelle Kostenübernahme garantieren. Andernfalls besteht die Gefahr steigender Beiträge und einer strukturellen Verteuerung für Detailhandel und Konsumentinnen und Konsumenten.

~~Art. 6a Bst. c. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für ihre Aufwände entschädigt werden;~~

1.3. Festlegung der Beiträge für Nichtmitglieder

Gemäss Art. 6f unterbreitet die Branchenorganisation dem BAFU einen Vorschlag zur Beitragshöhe für Nichtmitglieder, woraufhin das UVEK die Beiträge verbindlich festlegt.

Die SWISS RETAIL FEDERATION erachtet diese starke staatliche Festlegung als problematisch. Eine anerkannte Branchenorganisation, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, soll die Beiträge eigenverantwortlich festlegen können. Die Rolle des Bundes sollte sich auf die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie auf die Kontrolle der Transparenz beschränken. Eine departementale Festsetzung der Beitragshöhe birgt das Risiko politischer Einflussnahme auf betriebswirtschaftliche Parameter, verzögert notwendige Anpassungen und schwächt die privatwirtschaftliche Verantwortung.

Art. 6f Höhe der Beiträge

1 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 6g.

2 Die Branchenorganisation unterbreitet dem BAFU einen begründeten Vorschlag über die Höhe der Beiträge und überprüft sie jährlich.

~~*3 Das UVEK legt die Höhe der Beiträge fest und passt sie bei Bedarf an.*~~

1.4. Vollzug gegenüber ausländischen Unternehmen sicherstellen

Unklar bleibt, wie die Beitragserhebung und der Vollzug gegenüber ausländischen Unternehmen ohne physische Präsenz in der Schweiz konkret sichergestellt werden sollen. Zwar ist vorgesehen, dass das BAFU bei Streitigkeiten über die Rechnung eine Gebührenverfügung erlässt. Die praktische Durchsetzbarkeit im Ausland sowie die Vollstreckung unbezahlter Beiträge werden jedoch nicht konkretisiert.

Es braucht daher für alle in der Schweiz aktiven Marktakteure eine Rechtsvertretung oder zumindest eine Kontaktadresse sowie wirksame Vollzugsinstrumente mit einer klaren Eskalationskaskade bei der Nichtbezahlung der Beitragspflichten. Ohne wirksame Vollzugsinstrumente droht die Beitragspflicht ins Leere zu laufen.

1.5. Definition des inländischen Marktes

Für die Anerkennung einer Branchenorganisation ist gemäss USG eine Mindestabdeckung des inländischen Marktes sowie der inländischen Marktteilnehmenden erforderlich. Die entsprechenden Begriffe werden in der VVEA jedoch nicht näher definiert. Es bleibt offen, ob auf Umsatz, Absatzmenge oder Stückzahlen abzustellen ist und wie grenzüberschreitende Geschäftsmodelle sowie Plattformstrukturen berücksichtigt werden. Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Vollzugspraxis braucht es zumindest methodische Leitplanken oder Präzisierungen in der VVEA.

2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

2.1. PFAS-Verbot für Einweg-Lebensmittelkontaktmaterialien sistieren

Die vorgesehene Ausweitung der PFAS-Verbote für Einweg-Lebensmittelkontaktmaterialien (Anhang 1.16 der ChemRRV), die nicht als Verpackungen gelten, würde eine eigenständige, über das EU-Recht hinausgehende Regulierung – ein klassisches Swiss-Finish – schaffen und würde eine weitere Ausnahme vom bewährten Cassis-de-Dijon-Prinzip erfordern. Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt weitere technische Handelshemmnisse klar ab. Wir fordern die Sistierung der weitergehenden Übernahme von Anhang 1.16 Abschnitt 6.3. «Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Verpackungen und Lebensmittelkontaktmaterialien» der ChemRRV bis die EU ein gleiches Verbot veranlasst. So werden zusätzliche Aufwände bei den Unternehmen aber auch bei den Behörden selbst vermieden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen



Patrick Erny
Direktor
SWISS RETAIL FEDERATION